

## Minimum und Maximum / Aus einem in der I. S. München gehaltenen Vortrag von H. Huber

Die Typographischen Vereinigungen haben es sich zur edelsten Aufgabe gemacht, das Können und Wissen ihrer Mitglieder auf alle erdenkliche Weise zu steigern. Sie können damit für sich in Anspruch nehmen, zur Hebung des Gewerbes ihr rechtlich Teil beigetragen zu haben. Darum tut es dringend not, gerade an dieser Stelle auch einmal darauf hinzuweisen, daß dies Bestreben nur dann dauernd gute Früchte trägt, wenn ihm auch ein materieller Hintergrund geboten werden kann. Die Tatsache, daß immer mehr und mehr das Minimum zum Maximum gestempelt wird, bildet ein großes Hemmnis für die rechte Entwicklung der Bildungsbestrebungen. Im nachstehenden will ich versuchen, den Rückgang der Bezahlung über Minimum etwas zu beleuchten. Bei der Tarifrevision 1901 erklärte Herr Bügenstein auf Grund statistischen Materials, daß nur 25 Proz. sämtlicher Kollegen zum Minimum arbeiteten. Dessen ungeachtet wurde in der gleichen Zeit zum ersten Male der Beschluß gefaßt, daß der Prinzipal nur verpflichtet sei, die Erhöhung des Lohnes bis 24 M. (Minimum 22.50 M.) vorzunehmen. Bei den Vorbesprechungen zur Tarifrevision 1906 wurde am 19. September 1919 in einer Versammlung der Kollegen Berlins festgestellt, daß 52 Proz. der Kollegen Berlins zum Minimum arbeiteten. Trotzdem brachte diese Revision wieder den Nachsatz, die Lohnerhöhung sei allen den Gehilfen zu gewähren, die bis zu 3 M. über Minimum entlohnt werden. Wohl trösteten seinerzeit die Gehilfenvertreter damit, daß kein einsichtiger Prinzipal von diesem Rechte Gebrauch machen würde; doch die Erfahrung lehrte, daß es der einsichtigen Prinzipale jedenfalls sehr wenige gab. Zur Tarifrevision 1911 wurde gehilfsseitig der Antrag gestellt, den Korrektoren eine höhere Entlohnung zuteil werden zu lassen, was Herr Bügenstein mit der Feststellung beantwortete, daß ohnehin 70 Proz. der Korrektoren über Minimum entlohnt seien. Es liegt die Vermutung nahe, daß der Antrag in erster Linie für die Korrektoren dem unlogischen Nachsatz die Spitze brechen sollte. Es kam aber wiederum der Beschluß von 1906 zur Annahme, wonach die Erhöhung

nur bis zu 3 M. über Minimum bezahlt werden mußte. In einer ganzen Reihe von Versammlungen in allen Gebieten des Reiches wurde damals schon gehilfsseitig dieser Beschluß einer scharfen Kritik unterzogen. Troz alledem zeigen auch die Teuerungszulagen das gleiche Bild. Kommt auch bei den letzteren ein Abzug nicht mehr in Frage, so ist dieser doch ohnehin in der eminenten Entwertung unfres Geldes bereits gegeben. Nur ein kurzes Beispiel möge das erhellen:

Ein Kollege von 22 Jahren hatte in einer Stadt mit 20 Proz. Lokalzuschlag jeweils an Lohn:

Im Jahre 1901 . . .	11 M. über Minimum = 50 Proz.
Durch Tarif gekürzt . . .	9 M. über Minimum
Erreicht bis 1906 . . .	11 M. über Minimum = 37 Proz.
Durch Tarif gekürzt . . .	8 M. über Minimum
Erreicht bis 1911 . . .	11 M. über Minimum = 33 Proz.
Durch Tarif gekürzt . . .	8 M. über Minimum
Erreicht bis 1916 . . .	11 M. über Minimum
Durch Teuerungszulage gekürzt . . . . .	6 M. über Minimum = 6 Proz.

nach dem heutigen Lohne!

Der Kollege hat es also, trotz wiederholter Aufbesserung, so weit gebracht, daß er von 50 Proz. auf 6 Proz. über Minimum herunterkam. Daß dabei die Lust zum Lernen in der freien Zeit nicht gerade gesteigert wird, leuchtet wohl jedem ein. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß der Prinzipal jede Lohnerhöhung mit einer prozentualen Steigerung des Produktes, und zwar in dem Grade beantwortet, wie die Erhöhung des Tarifs war. Folglich wäre es nur gerecht, wenn auch die Überentlohnung die prozentuale Erhöhung erfahren würde, denn jegliche Erhöhung sollte doch nur dem jeweils sinkenden Geldwerte Rechnung tragen. Es ist absolut nicht zu verstehen, weshalb eine Leistung, die um 50 Proz. höher gewertet wird, nur 6 Proz. Mehrzahlung haben soll. Im Interesse des gesamten Gewerbes ist es notwendig, hier endlich einmal Änderung zu schaffen. Der Grundsatz muß wieder zur Geltung gebracht werden: „Wie die Arbeit, so der Lohn.“

## Eine Verbandsdruckerei? / Von einem Berliner

Der Aufsatz des Kollegen Wittig (Leipzig) über Errichtung einer Verbandsdruckerei mit Nebenzweigen wird sicher die Aufmerksamkeit weiterer Kollegenkreise erregen. An sich ist der Plan der Gründung einer Verbandsdruckerei nicht neu und ich würde seine Verwirklichung mit Freuden begrüßen und als einen Fortschritt betrachten. Um die zu erwartende Aussprache nicht auf falscher Grundlage geführt zu sehen, erscheint es mir notwendig, zu dem Punkt 2 (An welchem Orte soll das Unternehmen errichtet werden?) ein paar Worte zu sagen. Kollege Wittig meint, daß kein Ort geeigneter sein dürfte als Leipzig, da diese Stadt die Druck- und Verlagsmetropole Deutschlands sei. Wieweit das zutrifft, braucht hier nicht erörtert zu werden. Hinweisen möchte ich aber auf folgendes: Bei Lösung der Frage einer Verbandsdruckerei, in der selbstverständlich auch unser Verbandsorgan gedruckt werden würde, läme sofort auch die Frage der Sitzverlegung des

„Korr.“ wieder aufs Tapet. Bekanntlich sind weite Kreise der Kollegenschaft der Ansicht, daß unser Verbandsorgan am Sitze des Verbandsvorstandes erscheinen müßte — also in Berlin. Diese Meinung vertritt besonders auch seit langem unser Kollege Seiß. Auf der Danziger Generalversammlung sagte er in dieser Beziehung u. a.: „Ich stehe noch heute auf dem Standpunkte, daß es die Verhältnisse mit der Zeit bedingen, daß der ‚Korr.‘ nach Berlin verlegt wird. Ich würde sogar beantragen, dem Verbandsvorstand nahezu legen, dieser Verlegung näherzutreten, und zwar bis zur nächsten Generalversammlung. Wir haben jetzt ruhige Zeiten; es können wieder unruhigere kommen, wo der leitende Redakteur im Verbandsvorstande Sitz und Stimme haben muß.“ Das sagte Kollege Seiß 1913 als Gauvorsitzer Bayerns unter vielfacher Zustimmung. Heute ist er erster Verbandsvorsitzender, und es ist nicht anzunehmen, daß er inzwischen seine Ansicht in dieser